

N i e d e r s c h r i f t

über die gemeinsame öffentliche Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses mit dem Bau- und Umweltausschuss

der Gemeinde Ramsen am Montag, dem 17. April 2023

im Gemeindehaus, Klosterhof 4 in Ramsen

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Die schriftliche Einladung der Ausschussmitglieder erfolgte am 06.04.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Ausgabe vom 12.04.2023 des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Eisenberg „Treffpunkt“.

Anwesend waren

Vorsitzender

Herr Arnold Ruster

Beigeordnete

Herr Gunther Jung

Herr Markus Mattern

Gäste

Frau Christine Guth, BBP Kaiserslautern

Herr Litwitz, Ratsmitglied

von der Verwaltung

Herr Andreas Lill

Schriftführer

Herr Pierre-Marcel Radetz

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Ramsen

Anzahl der Ausschussmitglieder:

Zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen:

7

Anwesend waren:

7

Nicht anwesend waren:

--

Anwesend:

SPD-Fraktion

Herr Helmut Pätzold

Herr Klaus Rech

Stellvertreter von Herrn Kevin Pätzold

CDU-Fraktion

Herr Martin Conradt

Herr Thomas Schwalb

FWG-Fraktion

Herr Heiko Bauer

Herr Franz Blum

Frau Angela Ruster

Vertreter von Herrn Rafael Gryschka

3. Erschließung Neubaugebiet Gäßchespfad Vorlage: 0634/FB 4/2023
4. Beitritt zum Kommunalen Klimapakt des Landes Rheinland-Pfalz
Vorlage: 0621/FB 2/2023
5. Festlegung der Maßnahmen und Ziele Vorlage: 0622/FB 2/2023
6. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Bauangelegenheit
3. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Arnold Ruster, eröffnet um 18:00 Uhr die gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit dem Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Ramsen und stellt fest:

- a) Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung der Ausschussmitglieder.
- b) Dass die Ausschüsse beschlussfähig versammelt sind.
Die Beschlussfähigkeit ist während der ganzen Sitzung gegeben.
- c) Änderungsvorschläge zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Bauleitplanung; Bebauungsplan "Flurstraße" a. Beratung über die im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen b. Beschlussfassung zum Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB c. Auftrag zur Durchführung des Offenlegungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Frau Christine Guth vom Planungsbüro BBP aus Kaiserslautern erläutert, dass zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Flurstraße“ in der Zeit vom 24.08.2022 bis 23.09.2022 das nach § 4 Abs. 1 BauGB erforderliche Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde. Im Verfahren wurden von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange Anregungen vorgetragen. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro BBP eine Würdigung zu den vorgebrachten Anregungen vorgenommen und hieraus einen Beschlussvorschlag für den Gemeinderat Ramsen erstellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Vom Gemeinderat ist über den Umweltbericht zu beraten und zu beschließen. Nach Ergänzung bzw. Änderung der Planunterlagen gemäß dem beiliegenden Beschlussvorschlag kann das Offenlegungsverfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Da die Durchführung der Verfahrensschritte gemäß § 4 b BauGB auf den Antragsteller des Baugebietes übertragen ist, wird dieser mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Die erforderlichen Unterlagen liegen den Ausschussmitgliedern vor.

Empfehlung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse zu fassen:

Zu a. Der Gemeinderat beschließt zu den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen entsprechend dem von der Verwaltung ausgearbeiteten Beschlussvorschlag.

Zu b. Der Gemeinderat stimmt dem Ergebnis der Umweltprüfung und dem sich daraus ergebenden Umweltbericht zu.

Zu c. Der Gemeinderat beschließt, nach Einarbeitung der unter a. beschlossenen Änderungen das Offenlegungsverfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Durchführung des Verfahrens ist gemäß § 4 b BauGB auf den Antragsteller des Baugebietes übertragen.

2	Bauleitplanung; Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bahnhofstraße 1. Änderung" a. Beratung über die im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen b. Erweiterung des Plangebietes um die Flurstücke 432/17 und 432/16 (Teilfläche) für den externen Ausgleich c. Genehmigung der neuen Entwurfsplanung aufgrund der Erweiterung des Plangebietes um das Flurstück 422/32 d. Beschlussfassung zum Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB e. Auftrag an die Verwaltung zur Durchführung des Offenlegungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wegen Sonderinteresse nach § 22 GemO nimmt Ausschussmitglied Helmut Pätzold an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil.

Frau Christine Guth vom Planungsbüro BBP aus Kaiserslautern erläutert, dass zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bahnhofstraße 1. Änderung“ in der Zeit vom 11.11.2021 bis 15.12.2021 das nach § 4 Abs. 1 BauGB erforderliche Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde. Im Verfahren wurden von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange Anregungen vorgetragen. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro BBP eine Würdigung zu den vorgetragenen Anregungen vorgenommen und hieraus einen Beschlussvorschlag für den Gemeinderat Ramsen erstellt.

Das Plangebiet ist um einen zweiten Geltungsbereich für die Flurstücke 432/17 und 432/16 (Teilfläche) zur Durchführung der im Umweltbericht festgelegten Ausgleichsmaßnahmen zu erweitern. Der Aufstellungsbeschluss vom 28.03.2022 wird entsprechend ergänzt.

Für die Erweiterung des Plangebietes um das Flurstück 422/32 wurde eine neue Entwurfsplanung unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erstellt. Die neue Entwurfsplanung ist zu genehmigen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in dem Umweltbericht dargestellt.

Vom Gemeinderat ist über den Umweltbericht zu beraten und zu beschließen. Zur Kompensation der Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild wird vorgeschlagen, dass die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 432/17 und 432/16 (Teilfläche) ausgeführt werden. Der Umweltbericht mit den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wird nachgereicht.

Nach Ergänzung bzw. Änderung der Planunterlagen gemäß dem Beschlussvorschlag unter Punkt a. kann das Offenlegungsverfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Eisenberg wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Die erforderlichen Unterlagen liegen den Ausschussmitgliedern vor.

Empfehlung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, folgende Beschlüsse zu fassen:

Zu a. Der Gemeinderat beschließt zu den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen entsprechend dem von der Verwaltung ausgearbeiteten Beschlussvorschlag.

Zu b. Das Plangebiet wird um einen zweiten Geltungsbereich für die Flurstücke 432/17 und 432/16 (Teilfläche) zur Durchführung der im Umweltbericht festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erweitert. Der Aufstellungsbeschluss vom 28.03.2022 wird entsprechend ergänzt.

Zu c. Die neue Entwurfsplanung aufgrund der Erweiterung des Plangebietes um das Flurstück 422/32 wird genehmigt.

Zu d. Der Gemeinderat stimmt dem Ergebnis der Umweltprüfung und dem sich daraus ergebenden Umweltbericht zu. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf den externen Flurstücken 432/17 und 432/16 (Teilfläche) ausgeführt werden.

Zu e. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Einarbeitung der unter a. beschlossenen Änderungen das Offenlegungsverfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

3 Erschließung Neubaugebiet Gäßchespfad

Die Gemeinde Ramsen beabsichtigt das Neubaugebiet „Am Gäßchespfad“ zu erschließen. Die dafür benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Der Bebauungsplan befindet sich derzeit in den letzten Zügen und steht kurz davor rechtskräftig zu werden.

Für die Umsetzung wurde bereits 2021 das Ingenieurbüro Obermeyer aus Kaiserslautern beauftragt, um die erforderlichen Planungen der Verkehrsanlagen, der Trinkwasserleitung und der Abwasserleitungen durchzuführen.

Dipl. Ing. Lill erläutert, dass die Verwaltung bereits die Unterlagen für die entsprechenden Genehmigungen bei der SGD eingereicht habe und die Erschließung alsbald beginnen würde.

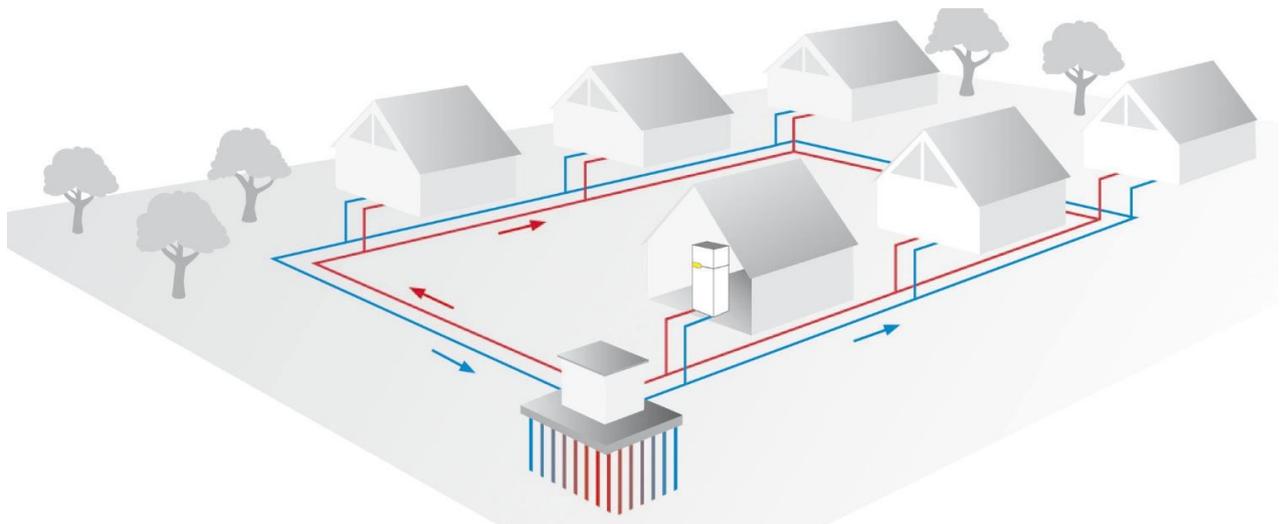
Er führt aus, dass sich die Verwaltung im Hinblick auf steigende Energiepreise und die Attraktivität der bald angebotenen Bauplätze in den letzten Wochen und Monaten intensiv mit der Bereitstellung von klimaneutraler Wärme beschäftigt habe. Zukünftige Bauherren müssen laut Gesetz einen hohen Anteil an erneuerbaren Energien nutzen. In den vergangenen Jahren wurde in Kooperation mit der Pfalzgas das vorhandene Gasnetz ausgebaut. Nach den aktuellen Entwicklungen schlägt die Verwaltung in Absprache mit der KEEP GmbH eine Alternative vor.

Für das Baugebiet „Am Gäßchespfad“ soll ein neues Nahwärmnetz aufgebaut werden. Die Technologie der „Kalten Nahwärme“ breitet sich derzeit rasant im Bundesgebiet aus und bietet viele Vorteile, was die Unterhaltung und die Nachhaltigkeit angeht.

Die Technologie der kalten Nahwärme beruht auf dem Prinzip der Nutzung der vorhandenen Erdwärme. Im Baugebiet werden mehrere Sonden bis zu 150 m tiefgebohrt. Das aufzubauende Netz wird mit einer ungefährlichen Wasser-Glykol-Lösung befüllt. Hierzu wird ein Netz aus einfachen PE-Rohren installiert. Die Rohre kommen auch im Bereich des Trinkwassers zum Einsatz und sind ungedämmt. In den zukünftig entstehenden Wohnhäusern werden Sole-Wärmepumpen eingebaut, die die Erdwärme nutzen, um den hausinternen Heizkreislauf zu betreiben. Die Häuser erhalten ähnlich zum Heizkreislauf eine Vor- und eine Rücklaufleitung. Wird die Energie vom Netz an die Wärmepumpen abgegeben, wird die Flüssigkeit ins Netz bzw. ins Erdreich abgegeben, um sich dort wieder zu erwärmen. Dieses System der Wärmeversorgung wird auch als passives Netz bezeichnet, da die Pumpenleistung der Wärmepumpen in den Häusern ausreicht, um die Flüssigkeit im Netz zu transportieren. Ansonsten gibt es nur wenige Unterhaltungskosten, da keine weiteren Pumpen oder andere technische Anlagen benötigt werden.

Das System der kalten Nahwärme bietet außerdem weitere Vorteile:

- Beitrag zur Energiewende, da keine fossilen Brennstoffe
- Konstante Temperaturen im Erdreich führen zum effizienten Betrieb von Wärmepumpen (JAZ von 5-7, Luft-Wärme-Pumpe 3-4)
- Keine Schallbelästigung im Gegensatz zur Luft-Wärme-Pumpe
- Neben Heizen wird auch Free Cooling /Kostenlose Kühlung angeboten
- Einfach Abrechnung als Flatrate möglich
- Staatliche Förderung beim Aufbau von den Wärmenetzen
- Langfristig planbare und stabile Energiekosten
- Keine Wärmeverluste im Netz – eher Netzgewinne



Als Betreiber des kalten Nahwärmenetzes würde die KEEP GmbH aus Eisenberg auftreten. Derzeit werden Überlegungen angestellt, ob neben der Erstellung des Netzes auch die Wärmepumpen seitens der KEEP GmbH angeschafft werden können. Demnach könnte dem Endverbraucher ein Rundum-Sorglos-Paket angeboten werden, wodurch die Geräte ebenfalls den Kunden monatlich in Rechnung gestellt werden. Nach einem gewissen Zeitraum kann die Übernahme der eingebauten Geräte von den Hausbesitzern zugelassen werden. Die Abrechnung der zur Verfügung gestellten Wärme kann zu einem späteren Zeitpunkt erläutert werden.

Um das Netz zu planen, muss zunächst eine Probebohrung im Baugebiet durchgeführt werden. Weiterhin muss ein Ingenieurbüro beauftragt werden, um die Trassenführung und Kosten zu ermitteln. Die Planung und der Ausbau kann über Bundesmittel gefördert werden. Die

Planung und die Probebohrung werden mit 50% bezuschusst. Die Ausführung wird weiterhin mit 40% gefördert.

Daher wurden im ersten Schritt Angebote für die Planung und die erste Bohrung (welche erhalten bleibt) eingeholt.

Die Planungskosten belaufen sich auf 15.000 € und wurden vom Ingenieurbüro IGR aus Rockenhausen angeboten. Für die Probebohrung wurden bereits 3 Unternehmen angefragt. Der günstigste Anbieter verlangt ca. 20.000 € für die Probebohrung und die benötigten Dokumentationen. Bei einer 50%igen Förderung würde die Planung 17.500 € kosten. Der Netzaufbau wurde im Vorfeld bereits grob kalkuliert und würde abzüglich der 40%igen Förderung 357.000 € kosten.

Bei entsprechender Umlegung der Bau- und Planungskosten auf den m²-Preis würden ca. 16 € auf die kalte Nahwärme entfallen.

Durch die Um- bzw. Neuplanung der Wärmeversorgung wird die Erschließung des Baugebietes um ca. 6 Monate verzögert. Allein die Probebohrung hat ca. 6 Monate Vorlaufzeit. Weiterhin muss eine Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde gestellt werden. Der Zuschussantrag kann innerhalb von 4-6 Wochen bewilligt werden. Daher könnte mit dem Beginn der Erschließung erst im nächsten Jahr begonnen werden.

Der Gemeinderat Ramsen wird gebeten, über die Einführung der kalten Nahwärme im Baugebiet Gäßchespfad abzustimmen. Weiterhin wird die Verwaltung von der Gemeinde Ramsen beauftragt die Erschließungsverträge mit den VG-Werken und der KEEP GmbH auszuarbeiten. Inhaltlich umfasst der Vertrag die 100%ige Kostenübernahme der Herstellungskosten für die Medien Wasser, Kanal, Strom- und Nahwärmeversorgung für die Erschließung des Neubaugebietes „Gäßchespfad“.

Empfehlung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Erschließungsvertrages zwischen den VG-Werken Eisenberg für die Medien Wasser, Schmutzwasser und Oberflächenwasser als auch mit der KEEP GmbH für die Stromversorgung sowie der kalten Nahwärme zu beauftragen. Der Ortsbürgermeister soll ermächtigt werden, den Vertrag im Auftrag der Gemeinde abzuschließen.

4	Beitritt zum Kommunalen Klimapakt des Landes Rheinland-Pfalz
----------	---------------------------------------------------------------------

Mit gemeinsamer Erklärung über den Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz) (KKP) können die Kommunen ab dem 01. März 2023 diesem auf freiwilliger Basis beitreten.

Mit dem Beitritt geht eine Kommune eine Selbstverpflichtung ein, besonders ambitioniert im Bereich des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen vorzugehen, und erhält im Gegenzug eine gezielte, bedarfsorientierte und individuelle Beratung und Begleitung im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.

Voraussetzung für den Beitritt ist u.a. ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates mit dieser Selbstverpflichtung; weiterhin sind bis zu 5 konkrete Maßnahmen zu nennen, die die Kommune dazu umsetzen will.

Gegenstand und Ziel des Beschlusses ist der Beitritt zum KKP. Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Die von der Kommune festgelegten Ziele bzw. Maßnahmen sind Ausgangspunkt für eine individuelle und maßgeschneiderte Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

Vorteile für Kommunen durch den Beitritt zum KKP

- Anerkennung und Sichtbarkeit der Klimapolitik
- Zentrale Kontaktstelle für Klimaschutz
- Aktive Mitwirkung bei Umsetzung des KKP

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen. Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Verschiedene Akteure auf Kommunal- und Landesebene haben auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung vom 29.11.2022 die Einrichtung eines KKP beschlossen.

Die Kommunen in der Verbandsgemeinde Eisenberg haben bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung umgesetzt bzw. die Umsetzung eingeleitet. (Hochwasserschutzkonzept, Berücksichtigung der Klimabelange bei der Bauleit- und Flächennutzungsplanung, Antrag auf Einrichtung eines Energiemanagers, PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden usw.)

Mit dem Beitritt zum KKP ist die Selbstverpflichtung verbunden die bisherigen Aktivitäten im Klimaschutz und auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß zu verstärken. Dies geschieht auf der Grundlage der von der Kommune mit dem Beitritt festgelegten Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Die Kommunen erhalten zur Realisierung und Umsetzung ein zielgerichtetes Beratungsangebot. Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

Finanzierung:

Der Beschluss zum Beitritt zum KKP ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der Maßnahmen stehen – neben originären Eigenmitteln – im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKL über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. € zur Verfügung stellen.
- Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU.

Empfehlung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat bei 1 Enthaltung, dem Kommunalen Klimapakt (KKP) beizutreten. Damit verpflichtet sich die Gemeinde ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM (Klimaschutzministerium) abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastrukturen bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

5	Festlegung der Maßnahmen und Ziele
----------	-------------------------------------------

Am 28.02.2023 wurde unter der Nr. 621/FB 2 eine Beschlussvorlage zur Beratung über den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt erstellt. In der Vorlage ist aufgeführt, dass die Kommunen bis zu 5 Ziele und Maßnahmen auswählen, die vorrangig umgesetzt werden sollen. Der Kreistag des Donnersbergkreises hat in seiner Sitzung am 08.03.2023 beschlossen dem Kommunalen Klimapakt beizutreten. In diesem Zusammenhang wurden vom Kreistag folgende Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an die Klimafolgen festgelegt:

- Erstmalige Einführung eines kommunalen, systematischen Energiemanagements
- Energetische Sanierung bzw. Optimierung (Energetische Sanierungsmaßnahmen an den gemeindeeigenen Gebäuden)
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation
- Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge
- Etablierung des politischen Willens und der Handlungsmotivation zur Anpassung an Klimafolgen bei allen relevanten Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen.

Bei der gemeinsamen Planung und Umsetzung sind bessere und sichtbarere Erfolge zu erwarten.

Zur Einführung eines kommunalen Energiemanagements wurde bereits ein Zuschussantrag zur Förderung der personellen und sachlichen Ausgaben gestellt.

Empfehlung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat bei 1 Enthaltung nach dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt bei den aufgeführten Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an die Klimafolgen ihr Engagement zu forcieren:

- Erstmalige Einführung des kommunalen, systematischen Energiemanagements
- Energetische Sanierung bzw. Optimierung der gemeindeeigenen Gebäude
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation
- Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge
- Etablierung des politischen Willens und der Handlungsmotivation zur Anpassung an Klimafolgen bei allen relevanten Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen.

6	Mitteilungen und Anfragen
----------	----------------------------------

Informationen des Ortsbürgermeisters

a) Geschwindigkeit Hauptstraße

Ortsbürgermeister Ruster berichtet von einem Gespräch, wonach in der Hauptstraße in Enkenbach-Alsenborn eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eingeführt werden soll. Grund hierfür seien u. a. regelmäßige Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und eine davon ausgehende Lärmbelästigung. Hier habe man den LBM Kaiserslautern mit einbezogen. Es wurde empfohlen, Petitionen an das Land zuschreiben. Seitdem warte man auf eine Antwort. Die VG Enkenbach-Alsenborn habe vorgeschlagen, für das gesamte „Eistal“ eine Geschwindigkeitsbegrenzung einzuführen, da die Ortsgemeinde Ramsen für ihren Bereich ohnehin die Geschwindigkeit begrenzen möchte.

b) Turmuhr

Bisher liegen zwei Kostenvoranschläge bezüglich der Technik der Turmuhr Glocke vor. Bei dem ersten Kostenvoranschlag gehe es um eine Teilreparatur mit Kosten von 3.942 €. Beim zweiten Kostenvoranschlag soll die komplette Technik erneuert werden, was 7.467 € kosten würde. Es sei außerdem verboten, dass eine Leiter den Zugang zum Turm ermöglicht. Zudem sei die Turmuhr mittlerweile etwa 40 Jahre alt und sie hätte bereits vor 15 Jahren ausgetauscht werden müssen. Da die Genehmigung des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde noch aussteht, kann die Reparatur derzeit nicht in Auftrag gegeben werden.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Gez.:
Pierre-Marcel Radetz
Verw.-Fachangestellter

Gez.:
Arnold Ruster
Ortsbürgermeister